



Ausschuss für zentrale Steuerung, Finanzen und Kommunalrecht

69. Sitzung am 29. Oktober 2019 in Magdeburg, Geschäftsstelle

TOP 6 Fortentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes ab 2021

Beratungsgrundlage:

-

Bisherige Beratung:

Fachausschuss „Finanzen“	66. Sitzung	06.11.2018	TOP 7
AG „Kämmerer“	32. Sitzung	30.01.2019	TOP 3
Fachausschuss „Finanzen“	67. Sitzung	26.02.2019	TOP 6
Präsidium	193. Sitzung	04.03.2019	TOP 4
Landräte-Seminar	94. Sitzung	14./15.03.2019	TOP 6
AG „Kämmerer“	33. Sitzung	15.05.2019	TOP 2
AG „Kämmerer“	34. Sitzung	28.08.2019	TOP 2

Weitere Beratung

Präsidium	197. Sitzung	09.12.2019
-----------	--------------	------------

Beschlussvorschlag:

Der Fachausschuss nimmt den Bericht der Geschäftsstelle zur Kenntnis und bittet, die Fortentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes ab 2021 weiter unter enger Einbeziehung der Arbeitsgemeinschaft der Kämmerer zu begleiten.

Sachverhalt:

In der 67. Ausschusssitzung am 26. Februar 2019 haben wir über die von der Finanzstrukturkommission (FSK) eingerichtete Arbeitsgruppe, die sich mit der Ermittlung einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung für die auf das Haushaltsjahr 2021 folgenden Haushaltsjahre befassen soll (§ 2 Abs. 4 FAG), und die aus deren Sicht zu beratenden Themen berichtet.

Dem Themenkatalog und dem Vorschlag der Arbeitsgruppe, die Einführung eines sog. Benchmark im FAG sowie die lt. Koalitionsvertrag vorgesehene Prüfung der Bedarfsmesszahl („Einwohnerveredelung“) nicht weiterzuverfolgen, hat die Finanzstrukturkommission am 6. März 2019 zugestimmt.

Zu den aus kommunaler Sicht für die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse maßgeblichen Grundsatzfragen

- der Anrechnung gemeindlicher Steuereinnahmen (Ist-Durchschnitt drei vergangener Jahre statt der Steuerschätzung) und
- der Freistellung der allgemeinen Entlastung der Kommunen durch den Bund

zeichnet sich allerdings zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Finanzministerium noch keine Einigung ab.

Gegenwärtig befassen sich zwei Unterarbeitsgruppen mit Fragen der Bemessung der Auftragskostenpauschale für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (UAG „Auftragskostenpauschale“) sowie mit der Ausgestaltung der Finanzkraftumlage und deren Überprüfung mit Blick auf die Belastungsgerechtigkeit der bestehenden Regelungen (UAG „Verteilungsgerechtigkeit“). Den nachfolgend dargestellten Sachstand in den Unterarbeitsgruppen hat die Arbeitsgruppe der FSK am 12. September 2019 zur Kenntnis genommen.

UAG „Auftragskostenpauschale“

In bislang drei Sitzungen der Unterarbeitsgruppe ist es mit Unterstützung zweier kreislicher Praxisvertreter gelungen, den kommunalen Aufgabenbestand für jede kommunale Gruppe anteilig dem eigenen bzw. dem übertragenen Wirkungskreis zuzuordnen.

Im Anschluss daran wurde intensiv diskutiert, welche Zahlenbasis für die Bestimmung der Auftragskostenpauschale sachgerecht ist. Hierzu ist die Diskussion in der Unterarbeitsgruppe jedoch noch nicht abgeschlossen.

Anhand erster vom Finanzministerium vorgelegten Modellberechnungen hierzu scheint sich die Forderung der Landkreise nach einer höheren Auftragskostenpauschale zu bestätigen.

UAG „Verteilungsgerechtigkeit“

In ebenfalls drei Sitzungen wurden zunächst die Auswirkungen der FAG-Änderungen zum 1. Januar 2017 untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass das im Koalitionsvertrag formulierte Ziel, wonach die Finanzkraftumlage *„gezielt den steuerschwächeren kreisangehörigen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden“* soll, erreicht wurde. Allerdings ging diese Verschiebung zulasten der steuerstarken, aber nicht abundanten Gemeinden. Die hoch abundanten Kommunen wurden dagegen kaum belastet.

Um die Wechselwirkungen bei der Ermittlung der Finanzkraftumlage sichtbar zu machen, hat das Finanzministerium verschiedene Modellrechnungen erstellt, bei denen die Höhe der Ausgleichsfaktoren, die Höhe der Finanzkraftumlage und die fixen Hebesätze bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahlen modifiziert wurden. Wir haben in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die vorgenommenen modellhaften Modifikationen sich auch immer auf die Umlagekraftmesszahl der Landkreise und somit auf die Verteilung der Schlüsselzuweisungen innerhalb der Gruppe der Landkreise auswirken.

Die Arbeit in der Unterarbeitsgruppe soll auf der Grundlage weiterer Modellberechnungen des Finanzministeriums fortgesetzt werden.